Der Bürgermeister FD 15 - Kinder, Jugend, Bildung 1.11.7.3 Mau/Ge.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung	26 09 19	9

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

Seniorenbeirat:

nein nein

Kinder- und Jugendbeirat:

Schwerbehindertenbeauftragte/r:

nein

nein

Schulleiterwahlausschuss

hier: Wahl der Stellvertreter/innen

A) SACHVERHALT

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 13. Juni 2018 wurde unter Anwendung des Verhältniswahlverfahrens nach § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ein Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- 1. bürgerliches Mitglied Frau Gaarz
- 2. Frau Bürgervorsteherin Kowoll
- 3. Frau Stv. Möhlmann
- 4. Herr Stv. Karsten
- 5. Frau Stv. Steuck
- 6. Herr Stv. Schulz
- 7. Herr Stv. Grönwald
- 8. Herr Stv. Zimmer
- 9. Herr Stv. Ebken
- 10. bürgerliches Mitglied Frau Krämer

Stellvertretende Mitglieder wurden nicht gewählt, da davon ausgegangen wurde, dass, wie in der Vergangenheit üblich, eine Terminabstimmung erfolgen kann, die es den städtischen Ausschussmitgliedern ermöglichen sollte, an der Sitzung auch teilzuhaben. Leider hat sich dies bei der Einberufung des Schulleiterwahlausschusses Ende Mai 2019 nicht bewerkstelligen lassen, da die Terminenge in Verbindung mit den zeitlichen des für Bildung, Wissenschaft Vorgaben Ministeriums und Kultur keine Ausweichmöglichkeit ließ. Um derartige Vorkommnisse für die Zukunft auszuschließen, sollten für die gewählten Ausschussmitglieder nachträglich jeweilige Vertreter und Vertreterinnen gewählt werden, zumal dies im § 38 des Schulgesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss 10 Mitglieder, die, wie bereits oben ausgeführt, in der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung gewählt wurden. Für diese Mitglieder sind bis zu 10 stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe zu wählen. Obwohl der Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung gewählt wird, handelt es sich nicht um einen ständigen Ausschuss der Stadt, mit der Folge, dass eine Poolvertretung nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen nicht möglich ist. Vielmehr handelt es sich in diesem Fall um eine persönliche Vertretung.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird gebeten, die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses nachzuholen. Die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Stellvertretung werden in der Sitzung vorgelegt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

In den Schulleiterwahlausschuss der Stadt Heiligenhafen werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung folgende stellvertretende Mitglieder gewählt:

1. 2. 3. 4.

5.

6. 7.

8.

9. 10.

Liza de ...

Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	1246.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	(Mon